



DIPL. - ING. ULRICH HÜNERBEIN-AHLERS

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGINGENIEUR

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung des Grundstücks

Gemarkung: Straelen, Flur: 53, Flurstück 48.

Weil den Anliegern als Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 784 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, die Abmarkung der Grundstücksgrenze bekanntgegeben werden kann, werden ihnen das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47638 Straelen gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Straelen, Flur 16, Flurstück: 784.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.04.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25068

in der Zeit **vom 01.06.2025 bis einschließlich 30.06.2025**

in der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungingenieurs**

Dipl.-Ing. Ulrich Huenerbein-Ahlers, Marktstraße 23, in 47623 Kevelaer

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Tel.: 02832-93111.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und den Inhabern Grundstücks gleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätze vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kevelaer, den 23.04.2025

gez.

Dipl.-Ing. Ulrich Huenerbein-Ahlers
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
AZ 25068